
An die
Stadt Göttingen
Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung
Hiroshimaplatz 1-4

37083 Göttingen

**59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Göttingen
Bebauungsplan Göttingen Nr. 242 „Südlich Nonnenstieg“**

Göttingen, den _____ 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan unter folgenden Gesichtspunkten:

A. Notwendigkeit der Schaffung dieses Wohnraums

A.1. Der tatsächliche Wohnbedarf ist geringer, als im FNP und B-Plan dargestellt:

Es herrscht in Göttingen keine Wohnungsnot. Lediglich der Komfortbedarf ist gestiegen. Vor knapp 50 Jahren betrug die durchschnittliche Wohnfläche pro Person in Göttingen gut 20 qm. Heute geht man von einer Wohnfläche pro Person in Höhe von gut 40 qm aus. Neue Wohnbebauung ist also

nicht zwingend erforderlich. Vielmehr ist die Sanierung vorhandenen Wohnraums notwendig. Auf die Schaffung neuer Wohnungen in Hochhäusern auf heute mit gesundem Baumbestand bewachsenen Flächen wie dem IWF-Areal könnte verzichtet werden. Der von manchen Experten prognostizierte angeblich zukünftig zu erwartende geringe Zuzug und der demographische Wandel (Bevölkerungsabnahme) werden sich langfristig ausgleichen. Aus diesem Grunde ist dieser Bebauungsplan und insbesondere eine für Mieter ohnehin nicht attraktive verdichtete Hochhaussiedlung überflüssig.

A.2. Es gibt kein gesetzliches Gebot der Geschosswohnungsbebauung:

Eine verdichtete Bebauung, bzw. Geschosswohnungsbau ist ein politisches Postulat, wird aber von § 1 ff. BauGB nicht gedeckt. Das Gewos-Gutachten nennt bebaubare Flächen in Größe von ca. 170 ha. Benötigt werden danach aber nur etwa 30 ha für die Wohnbebauung. Ohne eine Zersiedlung von unbebauten Flächen im Außenbereich kann also im städtischen Bereich eine ausreichende Vielzahl von Flächen für eine Wohnbebauung genutzt werden, ohne auf dem IWF-Gelände zwangsläufig verdichtet und in Geschosswohnungsbauweise zu bauen.

A.3. Wenn neuer Wohnraum in Göttingen geschaffen werden muss, dann nicht verdichteter Geschosswohnungsbau. Vielmehr besteht ein Bedarf an Ein- und Zwei-Familien-Häusern:

Dem Vernehmen aus Leitbild 2020 und Gewos-Gutachten nach besteht in Göttingen ein besonderer Bedarf an Ein-Familien-, bzw. Reihen-, bzw. Kettenhäuser.

Es wird eingewendet, dass diesem Umstand nicht Rechnung getragen werden soll. Das IWF-Gelände eignet sich nicht für den Geschosswohnungsbau, sehr wohl aber für eine Einzelhaus- und Reihenhausbebauung, da kleinere Einheiten auch günstiger in Hanglage errichtet werden können. Zumindest im Bereich der nordöstlichen Hanglage wäre eine kleinteilige Bebauung angemessen. Im unteren, bereits versiegelten Bereich, könnte auch an eine zwei- oder dreigeschossige Bebauung gedacht werden. Wie oben bereits gesagt: Es gibt im Stadtgebiet genügend Flächen, die einer Geschosswohnungsbebauung zugeführt werden können. Aus diesem Grunde muss am Nonnenstieg nicht verdichtet gebaut werden.

In der jüngeren Vergangenheit wurden in Göttingen ohnehin eine Vielzahl von Geschosswohnungsbau-Projekten begonnen und teilweise abgeschlossen. Die von der Stadt angestrebte Zahl von Wohnungen in Geschosswohnungsbauweise wurde bereits beinahe erreicht. Gleichzeitig stellt die Stadt noch immer einen hohen Bedarf an Ein- und Zwei-Familien-Häusern fest, für den jedoch im Stadtgebiet bisher kaum Flächen ausgewiesen wurden. Insbesondere das IWF-Areal würde sich dafür aber eignen, da dies dem Charakter des Viertels entspräche und sich

ein solches Neubauprojekt im Gegensatz zur vorgestellten Planung harmonisch in die Umgebung einfügen würde.

A.4. Das Gelände ist für Geschosswohnungsbau ungeeignet:

Das IWF-Gelände ist für die Bebauungsplanung mit hoher GFZ und hoher GRZ denkbar ungeeignet. Man hat es dort mit sehr hohen Geländeniveauunterschieden zu tun. Die Steilhänge sind für die Bebauung ungeeignet, so dass die restlichen, im wesentlichen bereits versiegelten Flächen genutzt werden müssen, um die geplante Geschossflächenzahl von 0,95 zu erreichen. Starke Verschattungseffekte treten auf. Blickbezugspunkte und Sichtachsen würden zerstört. Die im Norden wohnenden Nachbarn verlieren den Ausblick auf die Stadt. Geeigneter für eine Wohnbebauung sind ebene Flächen, wie man sie im Süden, Westen und Norden der Stadt antrifft.

A.5. Der Entwurf verstößt gegen § 1 Abs. 7 BauGB:

Das Postulat einer hohen Grundflächen- und Geschossflächenzahl ist angesichts der Bebauung, die im nördlichen Ostviertel vorherrscht, nicht nachzuvollziehen. Nachzuvollziehen ist insbesondere nicht, aus welchem Grunde nicht der dem IWF-Gelände zuzuordnende Bereich südwestlich des Habichtsweges in die Überlegungen einbezogen worden ist und auch nicht die Bebauung entlang der Konrad-Adenauer-Straße, des Thomas-Dehler-Weges und der Grottefendstraße. Man hat sich für den Vergleich mit der angrenzenden Bebauung auf ein relativ kleines Gebiet beschränkt, in welchem sich u.a. auch Bereiche mit höheren Geschosshöhen befinden. Diese sind für das gesamte Gebiet jedoch nicht repräsentativ. Repräsentativ sind Einzel- und Reihen-, bzw. Kettenhäuser, die teilweise in Flachbauweise errichtet worden sind. Soweit größere Gebäude vorhanden sind, stehen sie entweder am Rande der jeweiligen Bebauung oder soweit von den Nachbargrenzen entfernt, dass sie nicht mehr unbedingt als störend empfunden werden müssen. So verhält es sich mit dem Wohnhaus Stauffenberggring 1 und mit den Wohngebäuden an der Ludwig-Beck-Straße.

Eine Begründung dafür, warum nicht – wie es bei unterschiedlich intensiver Bebauung in der Umgebung des Plangebietes angemessen wäre (BVerwGE 50, 49, 54) – der Mittelwert **a l l e r** in der Umgebung des Plangebietes anzutreffenden GFZ als Maßstab für die festzusetzenden GFZ angenommen wird (dies ergäbe einen Mittelwert von 0,55), wird nicht gegeben. In der Begründung wird behauptet: „Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der in der **Umgebung** vorzufindenden Bebauung“ (Abschnitt 6.2.3, 2. Absatz, Satz 1). Dies sind in den Bereichen A, B, C und E der Anlage zur Bauausschusssitzung vom 23.05.2013 ein bis zwei bzw. drei Vollgeschosse. Lediglich in den Bereichen D und F befinden sich drei- bis fünf- bzw. ein acht-vollgeschossiges

Hochhaus. Entgegen der obigen Behauptung, sich an der **gesamten** in der Umgebung vorgefundenen Bebauung orientieren zu wollen, nimmt die B-Planung tatsächlich aber – abgesehen von einer Festsetzung von max. einem Vollgeschoss im Baubereich WA 5 mit den VG-Festsetzungen III in den Bereichen WA 1 und 4, III-IV im Bereich WA 2 sowie III-V in den Bereichen WA 3 und 6 ausschließlich auf die in den Umgebungsbereichen D und F vorhandene Geschosswohnungsbebauung Bezug und zwar, ohne sich mit den Interessen der Eigentümer der in der Umgebung überwiegend vorhandenen ein- bis dreigeschossigen Bebauung auseinanderzusetzen oder die geplanten Festsetzungen auch nur zu problematisieren.

A.6. Die Kompaktbebauung passt nicht in den Charakter der Umgebung:

Die geplante Bebauung passt also weder von der Grund- und Geschossflächenzahl zur Nachbarschaft, noch passt die geplante verdichtete Bebauung in die Umgebung. Die Wohngebäude, wie sie jetzt vorgesehen sind, müssten sehr eng aneinander gebaut werden. Ein Abstand zur Straße ist kaum noch vorhanden. Die Abstände zu den Nachbarn nördlich und südlich des Geländes sind gering. Somit ist die geplante Bebauung als kompakt und nicht an die Umgebung angepasst zu bewerten. Bisher haben alle höheren Bauten im nördlichen Ostviertel einen weit höheren Abstand zur Straße sowie zu den Nachbargrundstücken als nun geplant. Die vorgesehenen Hochhäuser hätten auch durch den niedrigen Abstand zu Straße und Nachbarn einen starken Fremdkörper-Charakter und würden durch ihre Masse das Viertel künftig dominieren.

A.7.

B. Naturschutz und Ausgleichsflächen

B.1. Mangelhaft kartierte Grünzonen werden zerstört:

Das Leitbild der Stadt Göttingen 2020 spricht gegen eine Ausweisung des IWF-Geländes als Wohnbebauungsgelände. Gefordert wird eine Vielzahl von Grünzonen, die sich von dem Stadtkern bis zum Hainberg erstrecken. Dazu gehören die Schillerwiesen, weitere Grünflächen und Grünzüge, insbesondere aber auch der Habichtsweg nebst den angrenzenden Grünflächen (Kleingartenfläche und Bewuchs auf dem IWF-Gelände). Diese Grünzonen sind für die Wohn- und Lebensqualität der Einwohner wichtig. Sie sollten schon allein mit Rücksicht auf das Leitbild 2020 nicht angetastet werden. Hinzu kommt, dass das Baumkataster bisher nur lückenhaft aufgestellt ist. Eine exakte Kartierung sollte nachgeholt werden.

B.2. Einwendungen werden ferner erhoben im Hinblick auf die Fauna:

In der ungestörten waldähnlichen Parklandschaft haben sich im Verlaufe der letzten Jahre und Jahrzehnte zahlreiche Vögel von der Roten Liste und sonstige geschützte Tiere angesiedelt, namentlich auch Fledermäuse und der Grünspecht. Das Gutachten hierzu erscheint zur falschen Jahreszeit und mangelhaft durchgeführt. Anwohner und Nachbarn haben eine Vielzahl nicht darin erfasster aber geschützter Tierarten auf dem Gelände beobachtet. Darunter folgende Tierarten: Fledermäuse, Maulwürfe, verschiedene Mäusearten, Igel, Siebenschläfer, Füchse, folgende Vogelarten: Amseln, Baumläufer, Dompfaffe, Drosselarten, Finkenarten, Kernbeißer, Kleiber, Blau-, Hauben-, Kohl-, Tannen- und Schwanzmeisen, Rotkehlchen, Rotschwänzchen, Spatzen, Bunt-, Grün- und Kleinspechte, Zaunkönige, Stare, Eichelhäher, Elstern, Krähenarten und Ringeltauben, folgende Insekten: Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Bienen und Hummeln sowie folgende Reptilien: Eidechsen, Blindschleichen, Nattern) und folgende Amphibienarten: Frösche, Kröten, Feuersalamander.

Durch den geplanten Eingriff in die Natur drohen sie alle ihre Heimat zu verlieren. Das würde eine großflächige Vernichtung der Vogel- und Säugetierpopulation im nördlichen Ostviertel nach sich ziehen.

B.3. Dem Naturschutz wird nicht ausreichend Rechnung getragen:

Die Auflagen für den Investor in Bezug auf den Naturschutz sind völlig unzureichend. Schon allein der benötigte Arbeitsraum zwingt dazu, größere Eingriffe in den Bewuchs des Geländes vorzunehmen, als eigentlich vorgesehen. Ungeachtet der Werthaltigkeit der jeweiligen Bäume und Sträucher muss zwingend damit gerechnet werden, dass deutlich mehr als die Hälfte des

gegenwärtigen Bewuchses der Motorsäge, bzw. dem Bagger zum Opfer fällt. Die Ersatzbepflanzung, wie sie vorgesehen ist, dient der Augenwischerei. Dort, wo Ersatz geschaffen werden soll, nützt sie den betroffenen Bürgern nichts. Im Übrigen schließe ich mich den Einwendungen der Naturschutzbeauftragten, Frau Walbrun, an.

B.4. Die Lebensqualität der Bewohner wird durch die Zerstörung der Natur gemindert:

Die Entfernung des Bewuchses hätte auch für die angrenzenden Bewohner des nördlichen Ostviertels eine Minderung der Lebensqualität zur Folge. Sie und ihre Gäste haben sich an den natürlichen Bewuchs auf dem IWF-Gelände gewöhnt. Der Ersatz des Bewuchses durch Beton beeinträchtigt nicht nur die Optik, sondern auch die sonstige Lebensqualität (grüne Lunge).

B.5.

C. Weitere Nachteile für die Anwohner durch das Bauprojekt

C.1. Die Infrastruktur wird überlastet:

Eingewandt wird, dass etwa 200 Wohnungen entstehen sollen, man also mit einem Bevölkerungszuwachs von bis zu 500 Personen rechnen muss. Darin liegt eine erhebliche Belastung der vorhandenen Infrastruktur vor, die auch nicht durch geländeinterne Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Ob die vorhandenen Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen die Kapazität zur Aufnahme von neuen Kindern und Schülern haben, muss bezweifelt werden.

C.2. Anwohner und Nachbarn werden durch zusätzlichen Verkehr belastet:

Mit dem Zuzug von ca. 500 Personen ist auch ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten, was nicht bewältigt werden kann. Rechnet man pro Wohnung mit durchschnittlich 1,5 Pkw, so werden also ca. 300 Fahrzeuge zusätzlich den Verkehr auf dem Nonnenstieg belasten. Schon jetzt zeigt sich im Gegensatz zum Verkehrsgutachten, dass außerhalb der „Stoßzeiten“ eine Ampelphase an dem unteren Ende des Nonnenstieges nicht ausreicht, um die wartenden Pkw die Kreuzung passieren zu lassen. Auch außerhalb der Stoßzeiten müssen zwei bis drei Ampelphasen abgewartet werden, bis der neu angekommene Pkw die Kreuzung passieren kann. Einen Ausweg gibt es nicht. Würden einige Verkehrsteilnehmer die Tecklenburgstraße nutzen, um auf den Nikolausberger Weg zu gelangen, so entstünde dort dasselbe Problem. Der Verkehr lässt sich ferner nicht über die Ewaldstraße in Richtung Düstere Eichenweg leiten. Der Verkehr aus Richtung Ewaldstraße mündet derzeit bereits in den Nonnenstieg und belastet das Verkehrsaufkommen entsprechend zusätzlich. Weitere 300 Pkw kann die derzeitige Straßenführung und Ampelschaltung nicht verkraften. Es wird dann mit vier oder fünf Ampelphasen gerechnet werden müssen, um die Kreuzung passieren zu können. Das Verkehrsgutachten ist falsch. Zu bedenken ist eine zusätzliche Belastung des ruhenden Verkehrs.

C.3. Feinstaub- und Lärmproblematiken sind zu erwarten:

Aufgrund höheren Verkehrs auf dem Nonnenstieg und dem geplanten Gelände ist mit einer erheblichen Feinstaubbelastung zu rechnen, die ebenfalls nicht in einem angemessenen Verhältnis zur jetzigen Situation steht. Die hauptsächliche Windrichtung ist die aus Westen. Der Feinstaub wird nach oben, also nach Nordosten geweht, so dass die Bewohner im Bereich Stauffenberggring mit einer erheblichen Luftverschmutzung zu rechnen haben. Entsprechendes gilt für die Lärmbelästigung durch den Zuzug von 500 Menschen. Dies sind Effekte, die nicht nur während der Bauphase zu erwarten sind, sondern ein dauerhaftes Problem darstellen. Hierzu liegen keine ausreichenden Gutachten vor und werden angeregt.

C.4. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wird erschwert:

Die hohe Straßenverkehrsbelastung wird auch dazu führen, dass die Müllabfuhr für Verkehrsstauungen sorgt. Stauungen machen es dann ferner den Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr oder des Notarztes unmöglich, schnelle Einsätze zum Stift am Klausberg zu fahren. Dorthin und von dort her sind permanent Rettungswagen unterwegs. Eine Lösung könnte sich ergeben, wenn die Zimmermannstraße wieder geöffnet, bzw. die dort entstehende Kreuzung ausgebaut werden würde. Dies sollte in einem Gutachten geprüft werden.

C.5. Erdarbeiten in Hanglage bergen Gefahren für die Nachbarn:

Die vorgesehene Bebauungsmöglichkeit in Hanglage bis dicht an die Grenzen der Nachbargrundstücke birgt die Gefahr in sich, dass aufgrund von großflächigen Ausschaltungen der Hang im Bereich des Habichtswegs und im nordöstlichen Bereich abrutscht. Das ist für die Nachbarn eine nicht unerhebliche Gefahr und Beeinträchtigung ihrer Grundstücke. Es wird ferner eine Veränderung des Grundwasserspiegels stattfinden, weshalb entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sein werden. Bei höherer Versiegelung der Oberflächen wird es bei Starkregen zu einem vermehrten Wasserabfluss kommen, wofür die bisherigen Ableitungen nicht ausreichen. Schon jetzt ist der Nonnenstieg bei Starkregen überschwemmt. Ein Gutachten wird angeregt.

C.6. Erwärmungs- und Windkanaleffekte durch hohe Betongebäude können die Nachbargrundstücke beeinträchtigen:

Die klimatischen Veränderungen durch den Wegfall der „Grünen Lunge“ und die höhere Erwärmung durch die verdichtete Baukörpermasse kann die Nachbarn und Anwohner beeinträchtigen. Es könnten Windkanaleffekte auftreten durch die engen Fluchten zwischen den hohen Gebäuden. Es sollten Gutachten zu beiden Punkten angefertigt werden.

C.7. Die Nachbarschaft wird durch die Hochhaussiedlung optisch verschandelt:

Die hohen baulichen Maße erlauben ein Wohnprojekt, das das nördliche Ostviertel zukünftig optisch dominieren wird. Anstatt des gewohnten Bildes unserer Heimat mit überwiegend einteiligen Bebauung am Nonnenstieg und der durch ihren hohen Baumbestand geprägten Fläche müssen wir Anwohner und Nachbarn künftig Wohntürme anstelle dessen ertragen. Dies kommt in dieser Masse einer optischen Zumutung gleich.

C.8.

D. Verfahren

D.1. Ein Gesamtflächennutzungsplan für Göttingen fehlt, das partielle Vorgehen ist konzeptionslos und städtebaulich nicht zu verantworten:

Der Stadtverwaltung und den Ratspolitikern muss vorgehalten werden, dass bisher noch kein Gesamtflächennutzungsplan für das Stadtgebiet erstellt worden ist, um auszuloten, an welcher Stelle jeweils ein Bebauungsplan aufzustellen ist. Hier ist der Eindruck entstanden, dass plan- und ziellos gehandelt wird. Es handelt sich bei der Bebauungsplanung der Stadt Göttingen um Einzelfallentscheidungen. Man pickt sich immer gerade diejenigen Flächen heraus, die vielleicht demnächst als Bauland in Betracht kommen könnten, um einem vermeintlichen Bedarf abzuweichen. Würde ein Gesamtflächennutzungsplan erstellt werden, könnte man auch in Ruhe daran gehen, die in Betracht kommenden Flächen einer Bauleitplanung zu unterziehen. Der von der SPD-Fraktion in den Rat eingebrachte Antrag auf ein Flächenkataster sollte abgewartet werden, um eine städtebaulich sinnvolle Planung zu ermöglichen.

D.2. Eine Nachnutzung sowohl des Areals für wissenschaftliche Zwecke als auch der sanierten Gebäude für wissenschaftliche oder Wohnzwecke wurde nicht in hinreichendem Maße geprüft:

Es wird weiter eingewendet, dass die Stadt nicht in hinreichendem Maße geprüft hat, ob nicht das IWF-Gelände und ob nicht die darauf befindlichen Gebäude einer wirtschaftlichen bzw. einer wissenschaftlichen Nachnutzung zugänglich gemacht werden sollten. Die IWF Wissen und Medien GmbH steht seit vielen Jahren im Fokus der öffentlichen Kritik hinsichtlich des Stellenabbaus und schließlich der Gesamtschließung. Hier wäre es nicht nur Aufgabe der GmbH, bzw. des federführenden Gesellschafters, des Landes Niedersachsen gewesen, eine Arbeitsplatz erhaltende Maßnahme zu überdenken und zu planen. Im Laufe der letzten etwa 20 Jahre sind mehr als 100 Arbeitsplätze gestrichen worden, weil der Wissenschaftsrat das IWF aus der blauen Liste gestrichen hat. Seit langer Zeit wusste man also, dass die Schließung des Instituts nicht mehr aufgehalten werden konnte. Die Stadtplaner hätten sich seither Gedanken darüber machen müssen, ob nicht geeignete Flächen für eine Nachnutzung bereitgehalten werden müssen, zumal zunehmend Forschungsbereiche ausgegliedert und angesiedelt werden, bzw. Forschungsbereiche sich in Wirtschaftsunternehmen umwandeln. Das ist IWF-Gelände ist für eine solche Nachnutzung ideal geeignet. Diese Nachnutzung ist auch für die Anwohnerschaft in hohem Maße verträglich, da auf diese Weise kein jahrelanger Baulärm und -schmutz auf sie zukommt. Auch eine mögliche Nachnutzung zu Wohnzwecken wurde, obwohl die Gebäude erst vor kurzer Zeit mit Hilfe öffentlicher Mittel saniert wurden – nicht hinreichend geprüft.

D.3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit war mangelhaft:

Im Gegensatz zu den Behauptungen im Entwurf muss eingewandt werden, dass die Anwohner nicht in ausreichendem Maße an der B-Planung beteiligt worden sind. Das gesamte Verfahren war von vornherein nicht an den gesetzlichen Vorgaben orientiert. Der Architektenwettbewerb fand außerhalb jeglicher Rahmenbedingungen, die von der Politik beschlossen worden wären, statt. Nachträglich sind im Mai 2013 Rahmenbedingungen aufgestellt worden, die mit den Bürgern nicht abgestimmt worden sind. Im Gegenteil: Einige Politiker hatten den Mitgliedern von Bürgerinitiativen versprochen, dass es im Mai 2013 noch nicht zur Aufstellung von Rahmenbedingungen kommen würde. Entgegen diesen Versprechungen wurde gleichwohl gehandelt.

In einer Informationsveranstaltung im THG und später am „Runden Tisch“ gab es für die betroffenen Bürger keine Möglichkeit, über die Geschossflächenzahl oder andere bauliche Maße zu diskutieren. Damit stand von vornherein fest, dass den Bedenken der Bürger hinsichtlich der verdichteten Bauweise nicht Rechnung getragen werden sollte. Die Bürger wurden also lediglich informiert. Angehört oder beteiligt wurden sie nicht. Es ist auch nicht zu erkennen, dass geäußerte Bedenken in irgendeiner Weise abgewogen worden sein könnten. Mit Rücksicht auf die Problematik der GFZ (Vergleichssegmente) wäre es dringend geboten gewesen, mit den Bürgern auch über die GFZ zu sprechen, was von vornherein strikt abgelehnt worden ist.

D.4. Die Entwürfe weichen von den Rahmenbedingungen vom 23.05.2013 ab:

Der jetzt vorgestellte Bebauungsplan weicht in erheblichem Maße von den Rahmenbedingungen, wie sie im Mai vom Bauausschuss beschlossen worden sind, ab. Auch insoweit bestehen rechtliche Bedenken.

D.5. Die Entwürfe wurden vor der Auslegung verändert:

Die ausgelegten Pläne weichen von den im Bauausschuss in öffentlicher Sitzung am 07.11.2013 vertagten und im Verwaltungsausschuss am 11.11.2013 beschlossenen Plänen teilweise ab. Vermutlich wurden sie im nichtöffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 05.12.2013 „abgesegnet“. Es bestehen rechtliche Bedenken auch gegen diesen Part des Verfahrens.

Ich bin _____ (Nachbar/ Anwohner) des IWF-Geländes und selbst von der Bebauung betroffen (ggf. bitte streichen).

Mit freundlichen Grüßen
